

Aus den Gründen:

...

d. Riester-Rentenversicherung

Die für die sog. Riester-Rentenversicherung aufgebrauchten monatlichen Beiträge sind bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens zu berücksichtigen. Dass auch insoweit eine Vermögensbildung zu Lasten der Unterhaltsberechtigten erfolgt, steht dem nicht entgegen. Die Notwendigkeit einer ergänzenden Altersabsicherung wird mittlerweile auch aus unterhaltsrechtlicher Sicht anerkannt, und zwar sowohl zu Gunsten des Unterhaltsberechtigten als auch des -verpflichteten (vgl. BGH MDR 2006, 210, 211). Die Altersabsicherung durch einen sog. Riester-Vertrag zielt auf den Ausgleich einer die Bedürftigkeit für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit ab. Obgleich der Beklagte gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, muss Berücksichtigung finden, dass auf Grund der vom Gesetzgeber im Jahre 2001 eingeführten Kürzungen im Bereich der gesetzlichen und privaten Altersvorsorge, die zur Einführung der sog. Riester-Rente geführt haben, der Versorgungszweck im Vordergrund steht. Der Gesetzgeber hat dies auch insoweit berücksichtigt, als die Riester-Rente bspw. im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe unangetastet bleibt. Altersvorsorgeverträge, deren Ansparung staatlich gefördert werden (Riester- oder auch sog. Rürup-Renten), sind gem. § 115 Abs. 3 S. 2 ZPO, § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII geschützt. Gleiches gilt bei der Berechtigung zum Empfang von Leistungen auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II (vgl. auch *Götsche*, FamRB 2006, 53, 57 f.). Die durch die Riester-Verträge bezweckte ergänzende Vorsorge ist daher grundsätzlich auch aus unterhaltsrechtlicher Sicht beachtlich, sofern der Vorsorgeaufwand insgesamt als angemessen zu betrachten ist (*Borth*, FPR 2004, 549, 552; *KaltHoener/Büttner/Niepmann*, a.a.O., Rn 988 m.w.N.; i.E. auch BGH MDR 2006, 210, 211 – bis zu 4 % des Gesamtbruttoeinkommens des Vorjahres). Etwas anderes mag in wirtschaftlich engen Verhältnissen gelten, insbesondere wenn bei Abzug der privaten Altersvorsorgebeiträge der Regelbetrag minderjähriger Kinder infrage stünde (vgl. *Borth*, a.a.O.), was hier aber erkennbar nicht der Fall ist.

Bedenken an der Berücksichtigung der Riester-Rentenversicherung bestehen auch nicht deshalb, weil der Beklagte diese erst im Jahre 2002 und damit nach Trennung der Eheleute abgeschlossen hat. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass auch die Zeit nach Trennung der Eheleute bis zur endgültigen Rechtskraft der Ehescheidung grundsätzlich eheprägende Wirkung hat. Zum anderen war ein vorheriger Abschluss dieser Versicherung überhaupt nicht möglich, da die sog. Riester-Rente erst mit Beginn des Jahres 2002 eingeführt worden ist. Entscheidend ist aber in jedem Fall, ob unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen ergänzenden Vorsorge für den Fall des Alters und der Erwerbsminderung eine wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die kostenträchtige Maßnahme vorgenommen hätte, was angesichts der vorste-

Versicherungsbeiträge für Riester-Rente

— § 1361 BGB

1) Versicherungsbeiträge für die sog. Riester-Rente sind auch aus unterhaltsrechtlicher Sicht beachtlich, sofern der Vorsorgeaufwand als angemessen anzusehen ist.

2) Honorare für den Steuerberater sind bei einem Arbeitnehmer im Normalfall Kosten der allgemeinen Lebensführung.

(*Leitsätze des Einsenders*)

Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 8.3.2006 – 9 UF 229/05 (AG Neuruppin)

henden Ausführungen zu der Absenkung der Altersversorgung und der gewährten staatlichen Förderung zu bejahen ist (vgl. auch insoweit *Borth*, a.a.O., 552 f.).

Sind hiernach die Beiträge für die Riester-Rentenversicherung unterhaltsrechtlich beachtlich, so ist zu berücksichtigen, dass diese im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit des Beklagten stehen. Daher sind die Beiträge unmittelbar vom Erwerbseinkommen in Abzug zu bringen; erst von dem sich so ergebenden Betrag sind die pauschalierten berufsbedingten Aufwendungen bzw. nachfolgend der Erwerbstätigenbonus in Abzug zu bringen.

h. Steuerberaterkosten

Die durch den Beklagten geltend gemachten Kosten der Steuerberatung können keine Berücksichtigung finden.

Steuerberaterhonorare stellen im Normalfall für den Arbeitnehmer Kosten der allgemeinen Lebenshaltung dar, mindern daher die Leistungsfähigkeit nicht (vgl. nur *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, a.a.O., Rn 1007).

Ob in besonders komplizierten Steuerfällen hiervon eine Ausnahme zu machen ist, kann dahinstehen, da es sich bei dem Steuerfall des nichtselbstständig tätigen Beklagten um keinen außergewöhnlichen handelt.

Mitgeteilt von *Dr. Hans van Els*, RiAG i.R., Solingen